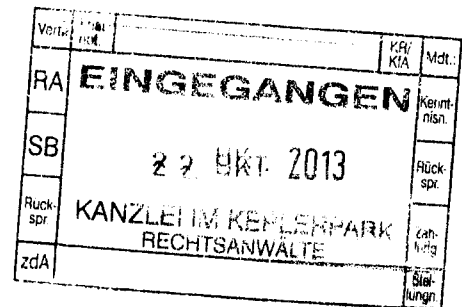




# VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Morawe und Kollegen,  
Habsburgerstr. 105, 79104 Freiburg, Az: 5231/13/Wio/mat

gegen

Land Baden-Württemberg,  
dieses vertreten durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald,  
Stadtstr. 2, 79104 Freiburg, Az: 620.1.10-108.36

- Antragsgegner -

wegen Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle,  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 5. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Albers, die Richterin am Verwaltungsgericht Neumann und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schaefer am 17. Oktober 2013

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Verfügung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald vom 04.07.2013 wird hinsichtlich deren Nummer 1 wieder hergestellt und deren Nummer 2 angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 15.000,-- EUR festgesetzt.

## Gründe

Die Kammer legt den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz dahin aus, dass die Antragstellerin hinsichtlich Nr. 1 der angefochtenen Verfügung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs, hinsichtlich Nr. 2 der Verfügung die Anordnung der aufschiebenden Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 12 LVwVG) begehrt.

So gestellt ist der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft und auch sonst zulässig.

Er ist auch begründet; denn das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs überwiegt das Interesse des Antragsgegners an der sofortigen Vollziehung der gewerberechtlichen Untersagung und an deren Vollstreckung im Wege der Festsetzung eines Zwangsgelds.

Dies folgt allerdings noch nicht daraus, dass, wie die Antragstellerin geltend macht, die angefochtene Verfügung offensichtlich rechtswidrig wäre. Vielmehr geht die Kammer davon aus, dass die sich stellenden Rechtsfragen teilweise schwierig sind und der abschließenden Klärung in einem Hauptsacheverfahren bedürfen.

Zwar hat die Kammer in ihren bisher ergangenen einschlägigen Entscheidungen erkennen lassen, dass sie der Rechtauffassung des Antragstellers nach gegenwärtigem Stand der Literatur und Rechtsprechung letztlich wohl in keinem Punkt folgen wird (vgl. Beschl. v. 25.04.2013 - 5 K 211/13 - m.w.N., auch VG Freiburg, Beschl. v. 30.07.2013 - 4 K 1107/13 -; zur Frage der Gesetzgebungskompetenz auch Urt. v. 30.07.2013 - 5 K 2495/12 - juris). Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der den Beteiligten bekannten bzw. zugänglichen Entscheidungen verwiesen.

Auch liegen bereits zahlreiche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen vor, die die Rechtauffassung der Kammer in der Begründung oder jedenfalls im Ergebnis teilen (vgl. zuletzt Bayer. VGH, Beschl. v. 28.08.2013 - 10 CE 13.1416 - juris).

Mit hinreichender Gewissheit geklärt sind damit die von der Antragstellerin umfassend aufgeworfenen und nachgewiesenen, auch vertieften Fragen jedoch nicht. Auch lässt sich dem Vergleichsvorschlag des 6. Senats des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg im Beschwerdeverfahren (6 S 941/13) zum Beschluss der Kammer vom 25.04.2013 (5 K 211/13) entnehmen, dass dieser von einem recht umfassenden, erheblichen Klärungsbedarf ausgeht.

Bei der somit unabhängig von den Erfolgsaussichten zu treffenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Vollziehungsinteresse einerseits und dem Aufschiebungsinteresse der Antragstellerin andererseits fällt ins Gewicht, dass das zuständige Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg unter dem 24.06.2013 für Fälle der vorliegenden Art den zuständigen Behörden seine Auffassung bekannt gemacht hat, dass im Regelfall von der Anordnung der sofortigen Vollziehung abgesehen werden soll.

Daher sind aus der Sicht der Kammer zumindest Hauptsacheentscheidungen mehrerer Oberverwaltungsgerichte abzuwarten.

Schließlich ist für die Folgenabwägung auch erheblich, dass nach der erwähnten Erlasslage Mitbewerber der Antragstellerin im Land in gleichgelagerten Fällen wohl nicht gehindert werden (wenn auch möglicherweise nicht im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald), vorerst Spielhallen weiter zu betreiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG. Sie geht von einem nach Nr. 54.1 Streitwertkatalog 2004 erhöhten Hauptsachestreitwert aus (vgl. schon Kammerurteil vom 30.07.2013 - 5 K 2495/12 -) und berücksichtigt durch dessen Halbierung die Vorläufigkeit des begehrten Rechtsschutzes.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Wegen der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 GKG verwiesen.

Albers

Neumann

Dr. Schaefer

Ausgefertigt:  
Freiburg, den 17.10.2013  
Verwaltungsgericht Freiburg  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ruf, Gerichtsangestellte

